

Satzung über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren - Sondernutzungsgebührensatzung –

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1, Nummern 5 und 7 und § 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 21 Niedersächsisches Straßengesetz und des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetzes, in Verbindung mit der Satzung der Stadt Hemmingen über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Hemmingen in seiner Sitzung am 24.07.2014 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- 1) Gebühren für Sondernutzungen von Gemeindestraßen, und in den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet, werden nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- 2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen im Sinne von § 3 der Sondernutzungssatzung der Stadt Hemmingen bleiben ebenso wie Veranstaltungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (z.B. Kindertage, Kinderflohmärkte, Weihnachtsmärkte und Straßenfeste), gebührenfrei.
- 3) Die, laut Tarif nach Zeiträumen oder Maßeinheiten, zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll erhoben. Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet. Sofern im Gebührentarif für einzelne Zeiteinheiten keine Gebühren ausgewiesen sind, kann in begründeten Fällen die jeweils anteilige Gebühr erhoben werden.
- 4) Ist die sich nach Absatz 3 ergebene Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- 5) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr ausgewiesen ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen
 - a) nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
 - b) nach dem wirtschaftlichen Interesse der Gebührenschuldnerin bzw. des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.
- 6) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer, im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 5,00 bis 500,00 € entsprechend Absatz 5 zu erheben.
- 7) Für besondere Veranstaltungen auf Straßen (z.B. Stadtfeste) kann im Einzelfall abweichend von der Gebührensatzung ein privatrechtliches Entgelt vereinbart werden.

§ 2 Gebührenschildner/in

- 1) Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner sind
 - a) die Antragstellerin/der Antragsteller,
 - b) Sondernutzungsberechtigte, auch wenn sie den Antrag nicht selbst gestellt haben,
 - c) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- 2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen bzw. Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) für Sondernutzungen auf Zeit:
bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf:
erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr; für nachfolgende Jahre jeweils am 15. des ersten Nutzungsmonats;
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war: mit Inkrafttreten der Satzung; Beiträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bezahlt worden sind, werden angerechnet;
 - d) für unerlaubte Sondernutzungen:
Mit deren Beginn.

- 2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe fällig. Abweichend hiervon ist bei Sondernutzungen mit einer von vornherein befristeten Nutzung von weniger als 30 Tagen hintereinander, die Gebühr mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- 3) Die Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 4 Gebührenerstattung

- 1) Gezahlte Gebühren werden nach Abzug der Bearbeitungskosten auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen, oder die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig zurückgegeben wird. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Falle die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter 5,00 € werden nicht erstattet.
- 2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden (Ausschlussfrist).

§ 5 Stundung, Herabsetzung und Erlass

- 1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt auf Antrag Stundung, Herabsetzung oder Erlass nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über Kommunalabgaben gewähren.
- 2) Von der Erhebung der Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 6 Erstattung von Nebenkosten

Durch die Sondernutzung entstehende Nebenkosten (z.B. Strom-, Wasser-, und Containerkosten), sind diese Leistungen von den in Anspruch nehmenden Benutzerinnen und Benutzern zu erstatten. Bei der Verwendung von Zwischenzählern werden die Kosten nach dem tatsächlichen Verbrauch berechnet, anderenfalls wird ein Pauschalbetrag nach geschätztem Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung trifft am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hemmingen, den 07.08.2014

Stadt Hemmingen
Der Bürgermeister
In Vertretung

Steinhoff

Die vorstehende Satzung wurde am 21.08.2014 im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 32 öffentlich bekanntgemacht. Die Satzung ist am 22.08.2014 in Kraft getreten.

Gebührentarif zur Sondernutzungsgebührensatzung

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzung in Euro				
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindest-Gebühr (§ 1 Abs. 4)
1.	Automaten, Schaukästen, Warenauslagen etc., soweit nicht nach § 6 der Sondernutzungssatzung erlaubnisfrei je angefangenem m ² beanspruchter Straßenfläche	50,00	5,00			20,00
2.	Baubuden, Bauzäune, (Bau-) Container, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt; je angefangenem m ² beanspruchter Straßenfläche	50,00	5,00	2,00	1,00	20,00
3.	Kleider- und Schuhcontainer je angefangenem m ² beanspruchter Straßenfläche	250,00	20,00			20,00
4.	Lagerung von Gegenständen aller Art, die nicht unter die lfd. Nummer 1 bis 4 fällt; je angefangenem m ² beanspruchter Straßenfläche		5,00	2,00	1,00	20,00
5.	Aufstellen von Litfasssäulen je Anlage	150,00	15,00			
6.	Werbefahrten mit Lautsprechern je Fahrzeug mit Lautsprecher				15,00	
7.	Abstellen von Fahrzeugen zu Werbezwecken je Fahrzeug				10,00	20,00
8.	Werbung durch Personen, die Verkaufs-, Informations- und Werbegespräche führen; je Person			50,00	10,00	20,00
9.	Informations- und Werbestände, Plakatständer und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung	20,00 bis 75,00 Rahmengebühr nach Aufwand				
10.	ortsfeste Werbeanlagen, Hinweisschilder je angefangenem m ² Ansichtsfläche	120,00				

Gebührentarif zur Sondernutzungsgebührensatzung

11.	Verkaufsstände bzw. Verkaufswagen aller Art, Schaustellereinrichtungen; je angefangenem m ² beanspruchter Straßenfläche	50,00	5,00	2,00	1,00	20,00
lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzung in Euro				
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindest-Gebühr (§ 1 Abs. 4)
12.	Aufstellung von Tresen, Tischen, Sitzgelegenheiten und Sonnenschirmen zu gewerblichen Zwecken; Je angefangenem m ² beanspruchter Straßenfläche	40,00	3,00	1,00	0,50	20,00
13.	Tribünen; je angefangenem m ² beanspruchter Straßenfläche				5,00	20,00
14.	Imbissstände, Kioske und ähnliche ortsfeste Verkaufsstände; je angefangenem m ² beanspruchter Straßenfläche	30,00	3,00	1,00	0,50	20,00
15.	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Kraftfahrzeugen und Anhängern, länger als 24 Stunden ⇒ je PKW oder Anhänger ⇒ je LKW, Zugfahrzeug ⇒ je Kraftrad			15,00 20,00 10,00		20,00 20,00 20,00
16.	Straßenfeste	20,00 bis 250,00 Rahmengebühr nach Aufwand				
17.	Benutzung von neuen oder geänderten Zufahrten zu Bundesstraßen im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrt von Bundesstraßen; zu bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmte Grundstück ⇒ je Zufahrt bis 5 m Breite ⇒ je Zufahrt über 5 m Breite pro angefangenen Meter zu gewerblich genutzten Grundstücken ⇒ je Zufahrt bis 5 m Breite ⇒ je Zufahrt über 5 m Breite pro angefangenen Meter	25,00 5,00 50,00 10,00				20,00 20,00 20,00 20,00